

105528

Abschrift RS 32530 (Ang.)

Berlin, den 31. Januar 1940

Auf den Drahtbericht Nr. 386  
vom 26. November 1939Betrifft: Norwegischer Plan zur  
Herteiführung einer Änderung  
des Haager Seeneutralitätsab-  
kommens.

Der Norwegische Außenminister ist auf seinen Plan, die Durchfahrt von Kriegsschiffen der Kriegführenden durch die norwegischen Küstengewässer auf 24 Stunden zu beschränken, offenbar nicht zurückgekommen. Es scheint daher, daß die Norwegische Regierung selbst den Gedanken nach näherer Prüfung fallen gelassen hat. Für alle Fälle wird aber auf Grund der hier im Benehmen mit den inneren Stellen vorgenommenen Prüfung zu der Angelegenheit folgendes bemerkt:

Das XIII. Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle des Seekriegs vom 18. Oktober 1907 ist zwar im gegenwärtigen Krieg nicht formell rechtsverbindlich, da es die Allbeteiligungsklausel enthält (Artikel 28) und England ihm nicht beigetreten ist. Es wird aber allgemein anerkannt, daß die Bestimmungen dieses Abkommens einschließlich des Vorstands dem gewohnheitsmäßig geltenden Völkerrecht entsprechen. Die von den nordischen Staaten verkündeten Neutralitätsregeln beruhen durchweg auf den Bestimmungen des Abkommens. So entspricht insbesondere Artikel 4 Ziffer (1) der norwegischen Neutralitätsregeln dem Artikel 12 des Haager Abkommens, wonach es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von besonderen Fällen, untersagt ist, sich innerhalb der Häfen, Reeden oder Küstengewässer einer neutralen Macht länger als 24 Stunden aufzuhalten. Das Haager Abkommen stellt durch Artikel 10 klar, daß die bloße Durchfahrt eines Kriegsschiffes durch neutrale Küstengewässer nicht als Aufenthalt im Sinne des Artikels 12 anzusehen ist, indem festgestellt wird, daß durch eine solche Durchfahrt die Neutralität einer Macht nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung ist zwar in die norwegischen Neutralitätsregeln nicht ausdrücklich übernommen worden, gilt aber im Verhältnis zwischen Deutschland und Norwegen als Satz des gewohnheitsmäßigen Völkerrechts. Bei dieser Sachlage würde der Plan des Norwegischen Außenministers, die Durchfahrt von

E 925525 Kriegs-

Kriegsschiffen durch die norwegischen Küstengewässer jeweils auf eine Frist von 24 Stunden zu beschränken, eine Abweichung von dem völkerrechtlichen Herkommen darstellen.

Es kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage wäre, wenn die Norwegische Regierung bereits bei Erlaß der Neutralitätsregeln eine solche Beschränkung vorgesehen hätte. Hier handelt es sich um den Fall, daß die im Frieden erlassenen Neutralitätsregeln während eines Kriegs abgeändert werden sollen und zwar insofern, als die in Artikel 4 vorgesehene Beschränkung des Aufenthalts von Kriegsschiffen in den norwegischen Küstengewässern auf 24 Stunden auch auf den Fall der bloßen Durchfahrt erstreckt werden soll.

Der Vorspruch zum XIII. Haager Abkommen stellt fest, daß aus der Pflicht der neutralen Mächte, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden, folgt, daß solche Regeln im Laufe des Kriegs von einer neutralen Macht grundsätzlich nicht geändert werden sollen, es sei denn, daß die gemachten Erfahrungen eine Änderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden. Diese Regel, die ebenfalls dem gewohnheitsmäßig<sup>7</sup> geltenden Völkerrecht entspricht, ist bei der in der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der fünf nordischen Staaten vom 27. Mai 1938 ("Außenpolitische Dokumente" 1935, Heft I, S. 7) enthaltenen Bestimmung, daß keine der beteiligten Regierungen ihre Neutralitätsregeln abändern solle, ohne vorher die anderen nordischen Regierungen unterrichtet und womöglich einen Meinungsaustausch herbeigeführt zu haben, als selbstverständlich vorausgesetzt. Aus den Ausführungen des Norwegischen Außenministers ergibt sich nicht, daß irgendwelche während des gegenwärtigen Kriegs gemachten Erfahrungen die Beschränkung der Durchfahrt von Kriegsschiffen der kriegführenden Staaten durch die Küstengewässer auf 24 Stunden zur Wahrung der norwegischen Neutralitätsrechte sich als notwendig erwiesen hätten. Auch für das Auswärtige Amt sind Gründe für eine solche Beschränkung nicht erkennbar. Die Beschränkung der Durchfahrt kann somit vom Standpunkt des Völkerrechts nicht als berechtigt anerkannt werden. Wirtschaftlich- und militärpolitisch wäre eine Verwirklichung des Gedankens des Norwegischen Außenministers unerwünscht. Seine Ansicht, daß zeitlich unbeschränktes Durchfahrtsrecht berge für beide Kriegführende die Gefahr, daß gegnerische Streitkräfte von den norwegischen Hoheitsgewässern aus der eigenen Flotte in den Rücken fallen könnten, erscheint wenig stichhaltig. Stärkere gegnerische Kräfte würden des Schutzes der norwegischen Hoheitsgewässer nicht bedürfen, um einen Angriff durchzuführen. Schwächere feindliche Streitkräfte würden im Rücken der deutschen

Flotte keine ernstliche Bedrohung darstellen.

Sollten die Norweger auf den Plan zurückkommen, so wird gebeten, ihm unter Verwertung der vorstehenden Ausführungen entgegenzutreten.

gez. von Weizsäcker.

An die Deutsche Gesandtschaft in Oslo.

*Respektierung norweg.  
Hoheitsgewässer 1939/40*

*(13)*

**035537**